

# A m t s b l a t t

7	Ausgegeben zu Olsberg am 14. Juni 2024	Jahrgang 2024
---	--	---------------

## Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Hauptstraße“, Stadtteil Bigge - Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung -
2	Schlussbekanntmachung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 „Integrationsfirma Josefsgesellschaft“ im Stadtteil Bigge im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB - Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB -
3	Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 „Integrationsfirma Josefsgesellschaft“ im Stadtteil Bigge vom 13.06.2024
4	Schlussbekanntmachung über die Aufhebung der Ergänzungssatzung in Olsberg (Bereich östlich der Siepenstraße - In der Dreckbrüh -) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB - Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB -
5	Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Ergänzungssatzung in Olsberg (Bereich östlich der Siepenstraße - In der Dreckbrüh -) vom 07.06.2024
6	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 286 „Gewerbefläche Wiemeringhausen“, Stadtteil Wiemeringhausen - Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung -

### Herausgeber und Verleger:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: 02962 982-0, Fax: 02962 982-299, E-Mail: post@olsberg.de

Das Amtsblatt ist im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) unter Menü / Politik & Verwaltung / Amtsblätter veröffentlicht.

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern, der Stadtbücherei Olsberg und den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg kostenfrei erhältlich.

## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 287

„Hauptstraße“

Stadtteil Bigge

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Hauptstraße“, Bigge, beschlossen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es u. a., den städtebaulich-räumlichen Ist-Zustand im Bebauungsplangebiet zu sichern und die Baulücken sowie minder genutzten Flächen einer städtebaulich angepassten Nutzung zuzuführen, um unerwünschte städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt.

Unterrichtung und  
Erörterung:

Donnerstag, den 20. Juni 2024 um 18:30 Uhr,  
Rathaus Olsberg, Ratssaal,  
Bigger Platz 6, 59939 Olsberg

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 216, beraten zu lassen.

Olsberg, den *06*. Juni 2024

Der Bürgermeister

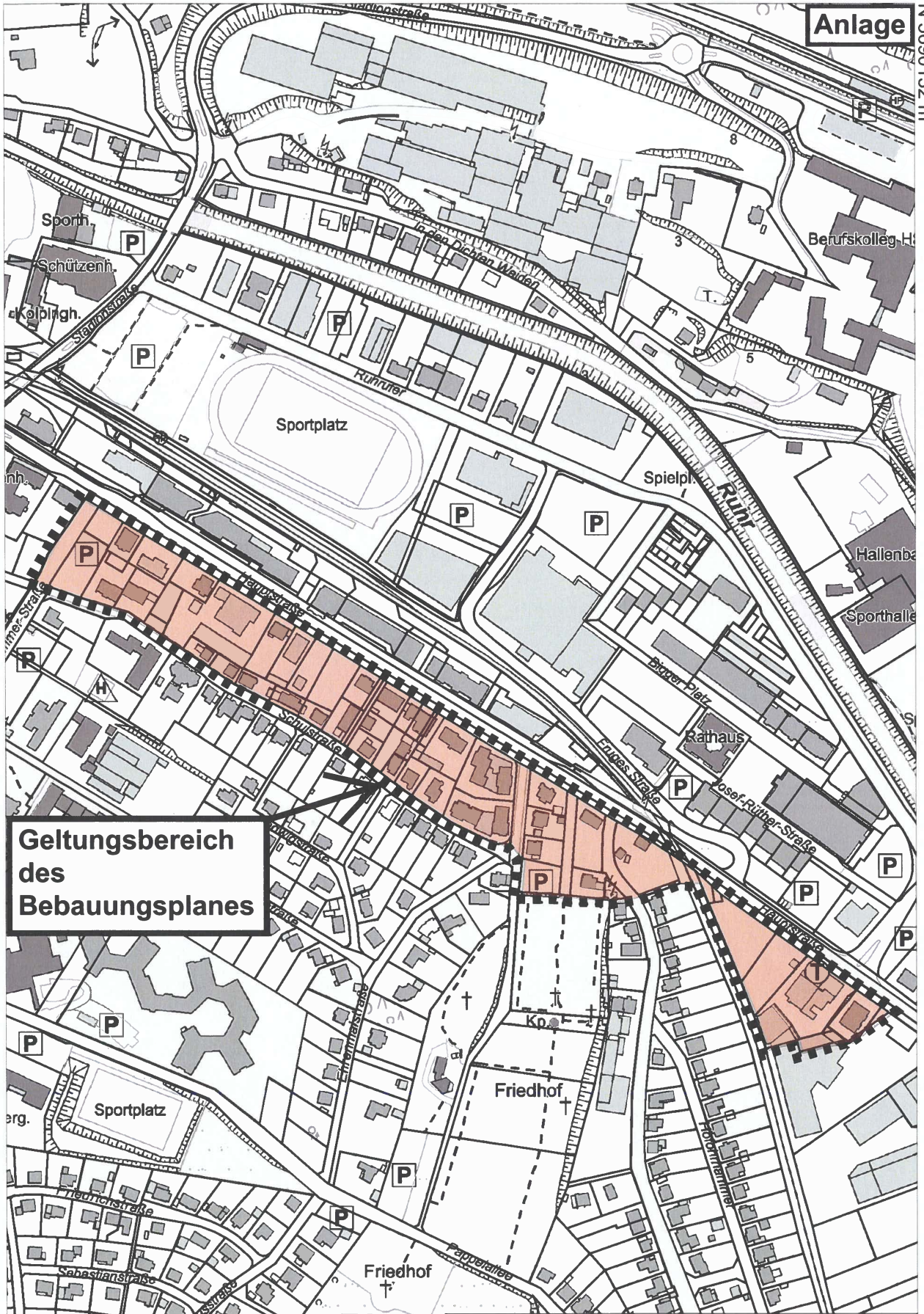


(Fischer)

E 464062 m

**Anlage**

N 5690132 m

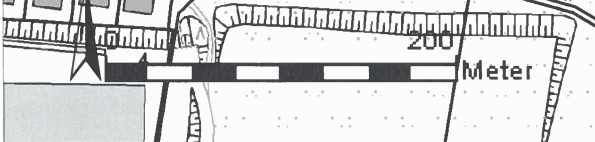


**Geltungsbereich  
des  
Bebauungsplanes**

N 5689001 m

E 463366 m

**Bigge**



Titel	Bebauungsplan Nr. 287 "Hauptstraße" Bigge		
Inhalt	Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes		
Institution			
Bearbeiter	Stefan Vorderwülbecke	Datum	25.04.2024
Maßstab			



**Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes  
Nr. 6 „Integrationsfirma Josefsgesellschaft“  
im Stadtteil Bigge im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

**- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB -**

## **1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung**

Der Rat der Stadt Olsberg hat in einer Sitzung am 06.06.2024 die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 „Integrationsfirma Josefsgesellschaft“ im Stadtteil Bigge gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes öffentlich bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 06.06.2024 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 ff. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) von 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

## **2. Bekanntmachungsanordnung**

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.6 „Integrationsfirma Josefsgesellschaft“ im Stadtteil Bigge, einschließlich der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

*„Der Rat beschließt die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.6 „Integrationsfirma Josefsgesellschaft“ im Stadtteil Bigge in der dem Originalprotokoll beigefügten Fassung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung, die mit dem Aufhebungsplan öffentlich ausgelegt hat.“*

Der Aufhebungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (= Satzungsgebiet) ist aus der Anlage ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.6 „Integrationsfirma Josefsgesellschaft“ im Stadtteil Bigge gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes und die Begründung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss (OG), Zi. 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Unterlagen können gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch über das Internetportal der Stadt Olsberg unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.olsberg.de/info-service/bauen-und-grundbesitz/geo-service>

### 3. Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW)

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I. S. 3634) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Leistung diese Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.

Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

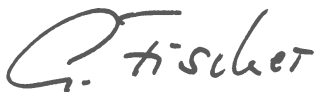
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den  . Juni 2024

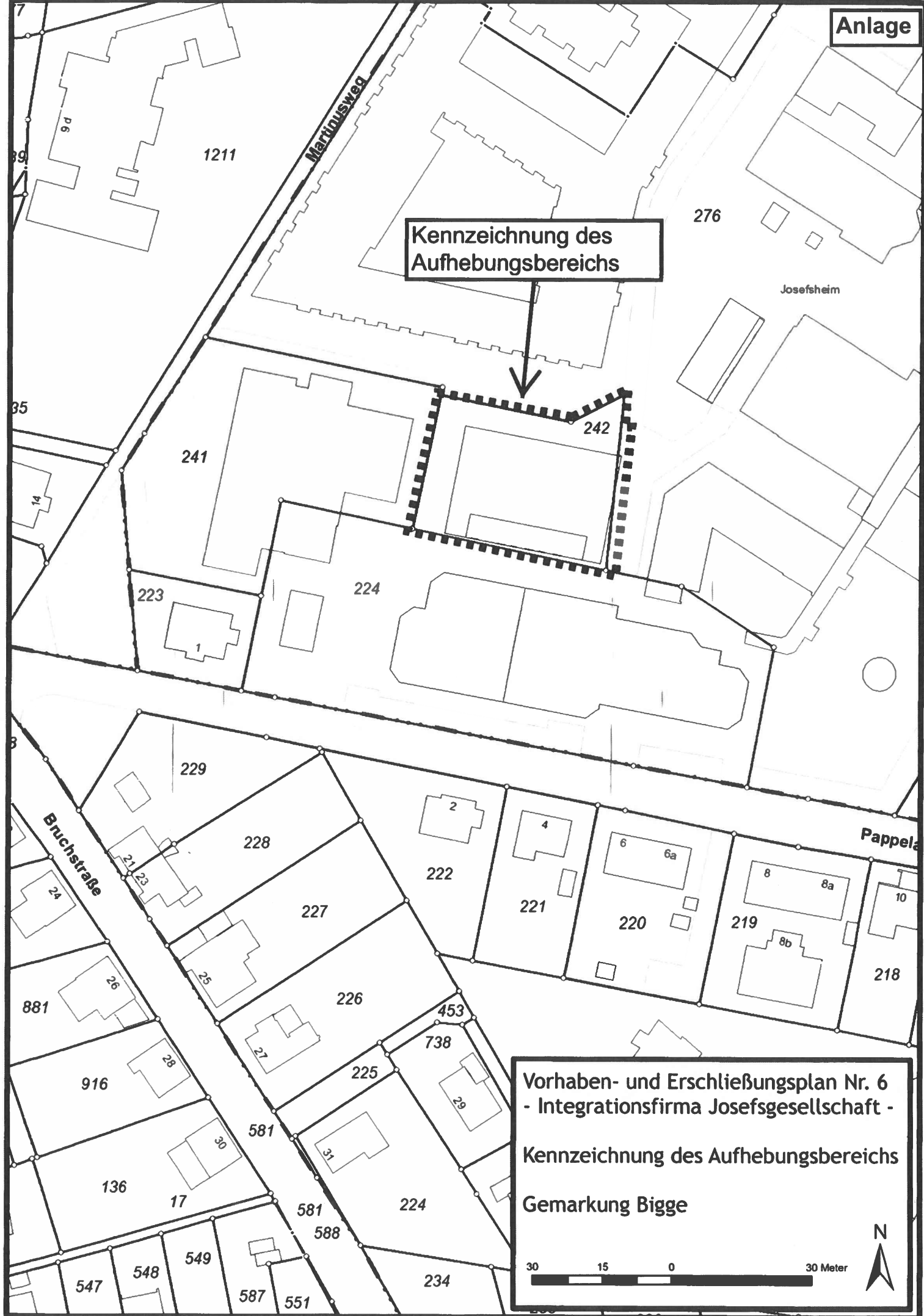
Der Bürgermeister



(Fischer)

Anlage

Kennzeichnung des  
Aufhebungsbereichs



Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6  
- Integrationsfirma Josefsgeellschaft -

Kennzeichnung des Aufhebungsbereichs

Gemarkung Bigge



## **Satzung**

über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes  
Nr. 6 „Integrationsfirma Josefsgesellschaft“  
im Stadtteil Bigge vom 13.06.2024

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg am 06.06.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Inhalt der Satzung**

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Integrationsfirma Josefsgesellschaft“ im Stadtteil Bigge wird ersatzlos aufgehoben.

### **§ 2**

#### **Lage des Aufhebungsbereichs**

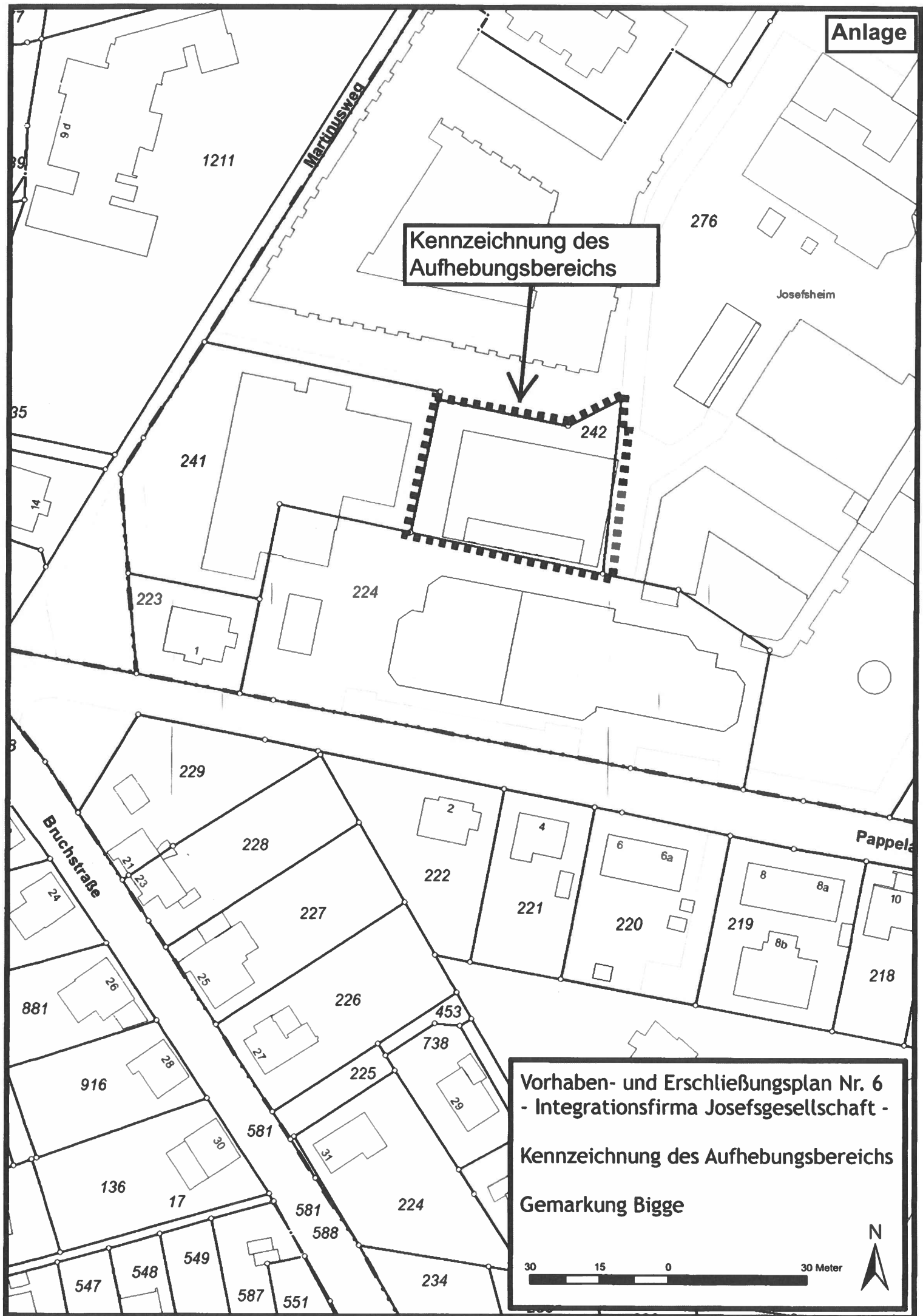
Der Aufhebungsbereich (= Geltungsbereich der Satzung) ist in der Anlage gekennzeichnet.

### **§ 3**

#### **Rechtskraft der Satzung**

Die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 „Integrationsfirma Josefsgesellschaft“ im Stadtteil Bigge tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kennzeichnung des  
Aufhebungsbereichs



Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6  
- Integrationsfirma Josefs-gesellschaft -  
Kennzeichnung des Aufhebungsbereichs  
Gemarkung Bigge



## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 06.06.2024 beschlossene Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 „Integrationsfirma Josefsgesellschaft“ im Stadtteil Bigge vom 13.06.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den *B.* Juni 2024

*G. Fischer*

(Fischer)

**Aufhebung der Ergänzungssatzung in Olsberg  
(Bereich östlich der Siepenstraße -In der Dreckbrüh-)  
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

**- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB -**

## **1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung**

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 06.06.2024 die Aufhebung der Ergänzungssatzung in Olsberg (Bereich östlich der Siepenstraße -In der Dreckbrüh-) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung zur Aufhebung der Satzung beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung über die Aufhebung der Ergänzungssatzung im Bereich östlich der Siepenstraße in Olsberg öffentlich bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) der unter Pkt. 2 angeführte Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 06.06.2024 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO vom 26.8.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

## **2. Bekanntmachungsanordnung**

Die Aufhebung der Ergänzungssatzung in Olsberg (Bereich östlich der Siepenstraße -In der Dreckbrüh-) einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

*„Der Rat beschließt die Aufhebung der Ergänzungssatzung in Olsberg (Bereich östlich der Siepenstraße -In der Dreckbrüh-) in der dem Originalprotokoll beigefügten Fassung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung einschl. die Begründung, die mit dem Aufhebungsplan öffentlich ausgelegen hat.“*

Der Aufhebungsbereich der Ergänzungssatzung in Olsberg (Bereich östlich der Siepenstraße -In der Dreckbrüh-) ist aus der Anlage ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung der Ergänzungssatzung in Olsberg (Bereich östlich der Siepenstraße -In der Dreckbrüh-) gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung über die Aufhebung der Ergänzungssatzung und die Begründung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss (OG), Zi. 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Unterlagen können gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch über das Internetportal der Stadt Olsberg unter folgendem link eingesehen werden:

<https://www.olsberg.de/info-service/bauen-und-grundbesitz/geo-service>

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW):

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I. S. 3634) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.

Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 07. Juni 2024

Der Bürgermeister

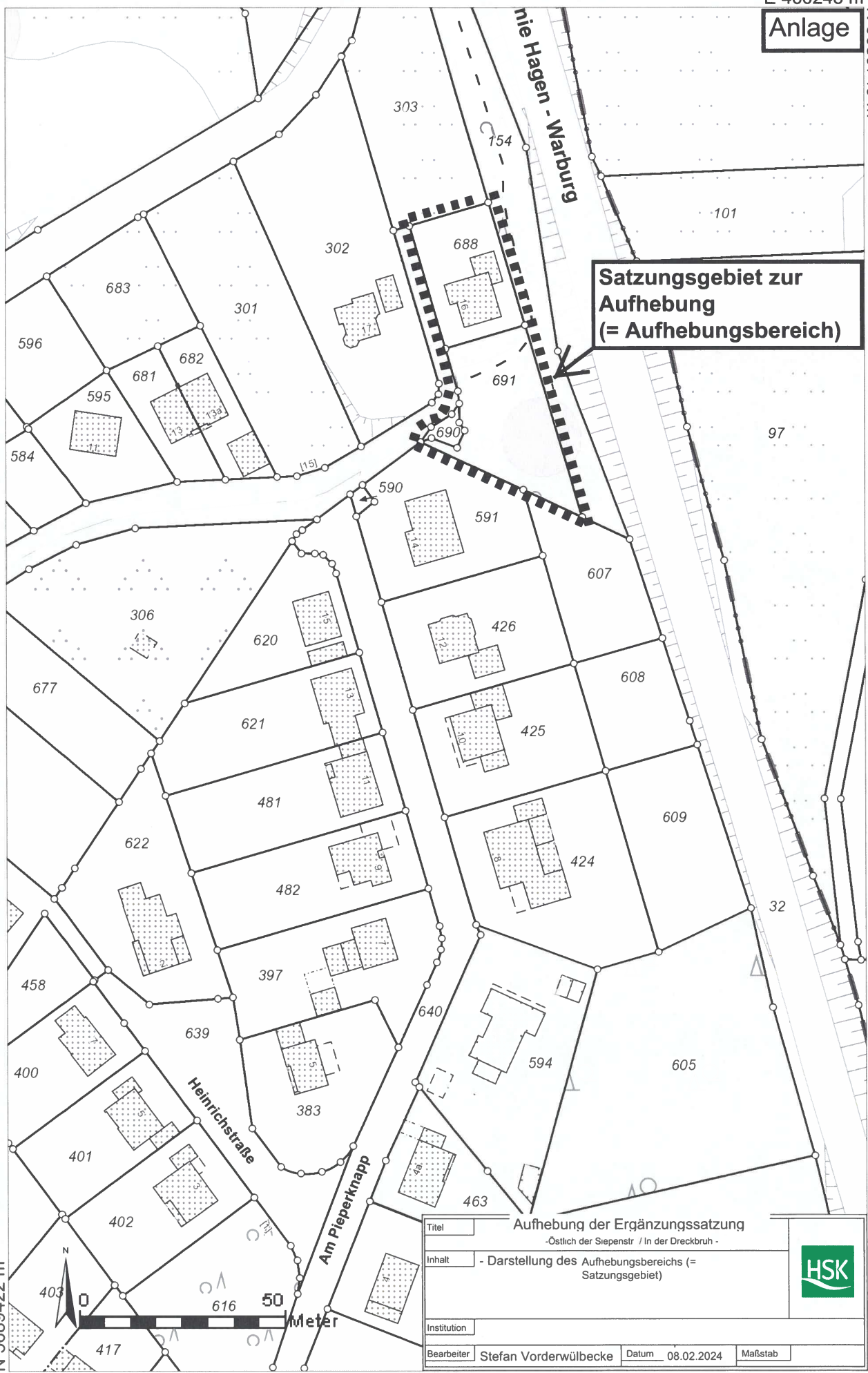


(Fischer)

E 466248 m

Anlage

N 5689749 m



**Satzungsgebiet zur Aufhebung  
(= Aufhebungsbereich)**

N 5689422 m



50  
Meter

E 466043 m

Titel	Aufhebung der Ergänzungssatzung -Östlich der Siepenstr / In der Dreckbruh -		
Inhalt	- Darstellung des Aufhebungsbereichs (= Satzungsgebiet)		
Institution			
Bearbeiter	Stefan Vorderwülbecke	Datum	08.02.2024
		Maßstab	



# **Satzung**

über die Aufhebung der Ergänzungssatzung in Olsberg  
(Bereich östlich der Siepenstraße - In der Dreckbrüh-)

vom 07.06.2024

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 06.06.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufhebungsbereich**

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich der Ergänzungssatzung östlich der Siepenstraße -In der Dreckbrüh- im Stadtteil Olsberg wird aufgehoben.

## **§ 2**

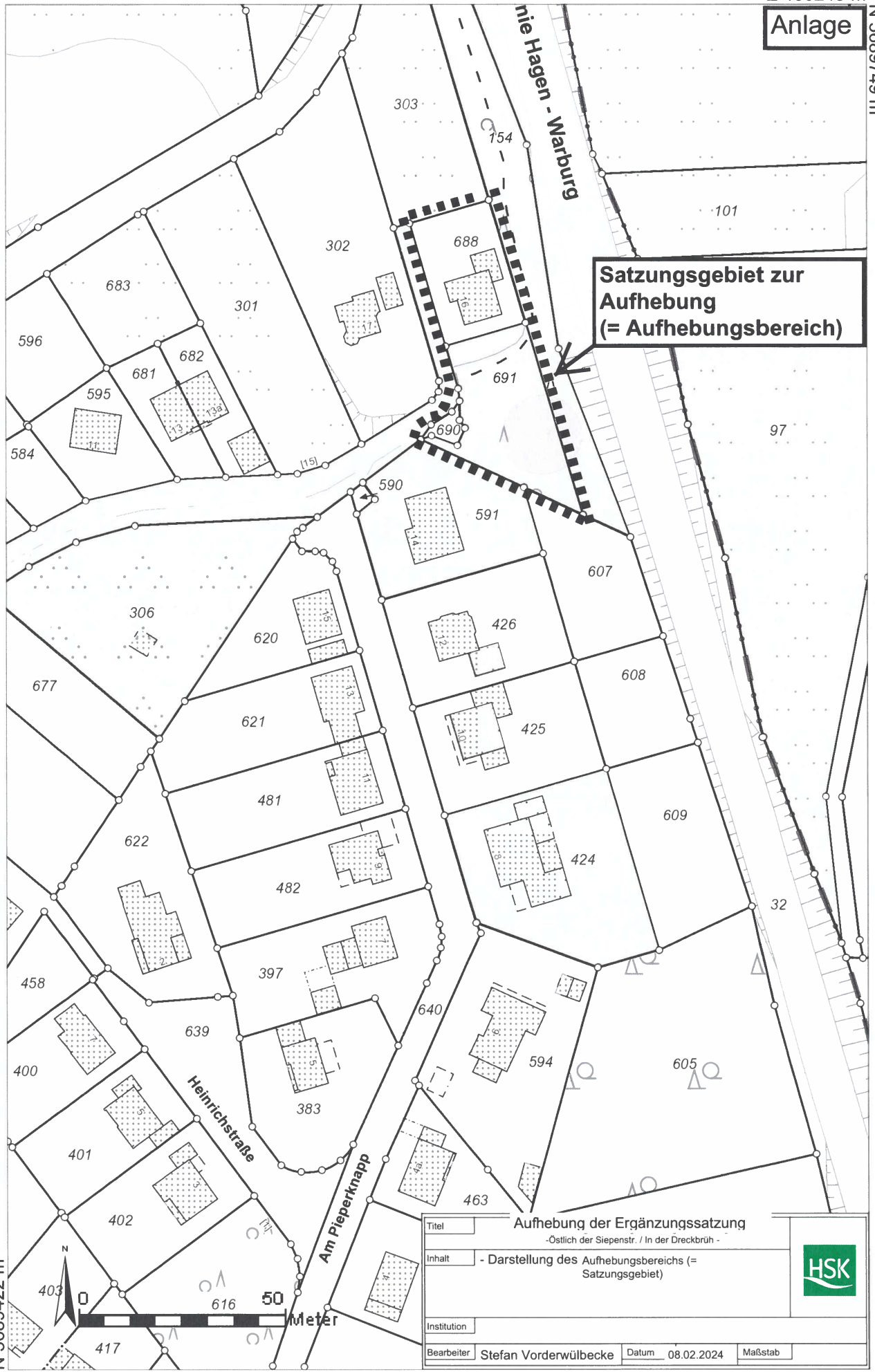
### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

E 466248 m

N 5689749 m

Anlage



**Satzungsgebiet zur Aufhebung  
(= Aufhebungsbereich)**

N 5689422 m



E 466043 m

<b>Aufhebung der Ergänzungssatzung</b> -Östlich der Siepenstr. / In der Dreckbrüh -			
Inhalt - Darstellung des Aufhebungsbereichs (= Satzungsgebiet)			
Institution			
Bearbeiter	Stefan Vorderwülbecke	Datum	08.02.2024
		Maßstab	




## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 06.06.2024 beschlossene Satzung über Aufhebung der Ergänzungssatzung östlich der Siepenstraße -In der Dreckbrüh-, Olsberg, vom 07.06.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den *07*. Juni 2024



(Fischer)

## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 286

#### „Gewerbefläche Wiemeringhausen“

#### Stadtteil Wiemeringhausen

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 286 „Gewerbefläche Wiemeringhausen“ im Stadtteil Wiemeringhausen beschlossen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die bestehenden Gewerbehallen umzubauen, zu sanieren und anschließend wieder gewerblich zu nutzen.

**Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt.

**Unterrichtung und  
Erörterung:**

**Mittwoch, den 26. Juni 2024 um 17:00 Uhr,  
Feuerwehrhaus Wiemeringhausen,  
Zur Lieth 2, 59939 Olsberg**

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 216, beraten zu lassen.

Olsberg, den *06*. Juni 2024

Der Bürgermeister

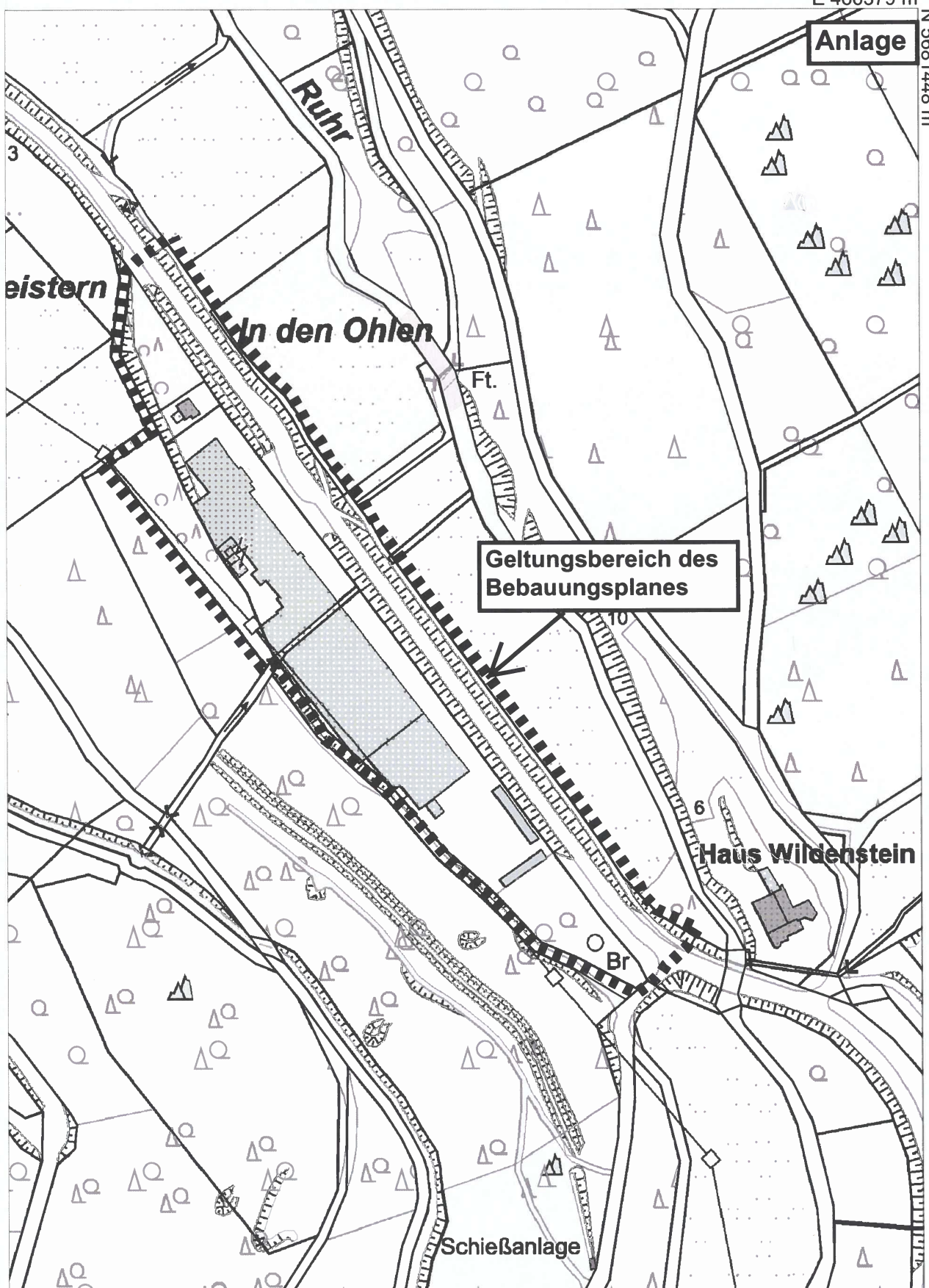


(Fischer)

E 466379 m

N 5681448 m

Anlage



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Haus Wildenstein

Schießanlage

N 5680665 m

E 465887 m

Titel	Bebauungsplan Nr. 286 "Gewerbefläche Wiemeringhausen"		
Inhalt	Wiemeringhausen		
Institution	HSK		
Bearbeiter	Stefan Vorderwülbecke	Datum	31.05.2021
		Maßstab	